



**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich diese 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der nebenstehenden textlichen Darstellung, beschlossen.

Lengerich, den **30. JUNI 2016**

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 und am 28.04.2015 die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.04.2007 und am 04.06.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lengerich, den **30. JUNI 2016**

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltpfleger, Delmenhorst. Delmenhorst, den 23.6.2016

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 dem Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.02.2016 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 19.02.2016 bis 22.03.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den **30. JUNI 2016**

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 33. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am 23.06.2016 beschlossen.

Lengerich, den **30. JUNI 2016**

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verlegung (Az.: 65-610-40/2016/33) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch § 2 Abs. 1 BauGB kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den **23.09.2016**

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigesteuert. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den **15.12.2016**

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den **01.03.2019**

**Hinweise**

Mit der Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen stehen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange der Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet i.d.R. entgegen.

Bei Erdarbeiten im Plangebiet können archaische Funde zutage treten. Dabei kann es sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohlenansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland, Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der geplante Beginn von Erdarbeiten ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und bei Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten stattfinden kann. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Fundarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten. Zutage tretende archaische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) NdsSchG), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Abstimmung der möglichen Standorte der Windenergieanlagen mit Belangen von betroffenen, unterirdischen Rohrleitungen (einschl. evtl. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen für die Leitungen wie z. B. mittels Betonplatten- Abdeckung) mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber muß im jeweiligen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie erfolgen. Die Leitungsbetreiber sind an der evtl. weiterführenden Bauleitplanung sowie im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Näherungsbereich der Leitungsanlagen zu beteiligen, da sowohl Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Zuwegung - Transportwege - Leitungsüberfahrten) als auch die Verlegung von Versorgungsleitungen (insbes. die Anbindung an das Netz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens) rechtzeitig abzustimmen sind.

**Planunterlage**

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 :5000 (AK5)  
 Maßstab: 1:5000  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
 © 2011 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NvVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen... (Auszug aus § 5 Absatz 3 NvVermG)

**Legende**

**Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

**SO** Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit Sondergebiet für Windenergieanlagen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Standortbereich für Windenergieanlagen

Fläche für die Landwirtschaft

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

**Textliche Darstellungen**

- Die Mastachsen von Windenergieanlagen müssen innerhalb der Standortbereiche stehen. Kein Teil einer Windenergieanlage darf die Grenzen der Sondergebiete überschreiten.

Maßgeblich ist die Bauunterschiedsverordnung i.d.F.v. 11.6.2013

*Urschrift*

**Samtgemeinde Lengerich**

**33. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraftanlagen"**

Planungsstand: Endfassung Datum: 23.6.2016 Maßstab: 1:10.000 Nord

**Schwarz + Winkenbach**  
 Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltpfplanung  
 Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst  
 Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49  
 Mail Post@MichaelSchwarz-Planer.de